

Der Landtag von Niederösterreich hat am beschlossen:

Änderung der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972

Artikel I

Die Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972, LGBl. 2200, wird wie folgt geändert:

Im § 40 Abs. 5 wird die Wortfolge „Zuständigkeitsbereich einer Bundespolizeidirektion von dieser“ ersetzt durch die Wortfolge: „Gebiet einer Gemeinde, für das die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, von der Landespolizeidirektion“

Artikel II

Artikel I tritt am 1. September 2012 in Kraft.